

VEREIN «frisch gestrichen!»

Verein «frisch gestrichen!», Postfach, 4005 Basel, frisch.gestrichen@gmx.ch, www.frisch-gestrichen-basel.ch

Statuten

1. Unter dem Namen «frisch gestrichen» besteht ein privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.
2. Der Verein bezweckt die Durchführung von Konzertveranstaltungen aller Art.
3. Die Veranstaltungen finden in geeigneten Lokalen in der Region Basel statt.
4. Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
5. Alle natürlichen Personen im Alter von mindestens 16 Jahren können durch Anmeldung beim Vorstand Mitglied des Vereines werden.

Die Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied und seine Familienangehörigen zum unentgeltlichen Besuch aller vom Verein veranstalteten Konzerte des jeweiligen Vereinsjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Erklärung des Austritts auf die Mitgliederversammlung hin, durch den Tod eines Mitglieds oder durch Ausschluss.

6. Die Mitglieder schulden dem Verein einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag von CHF 100.–.
7. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereines wird ausgeschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im September statt. Die Mitglieder werden hierzu mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und über die zu behandelnden Traktanden informiert.

Die Mitgliederversammlung hat die Kompetenz, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle zu genehmigen, den Vorstand und die Revisionsstelle zu wählen sowie über Statutenänderungen zu beschliessen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds ist über die Auflösung des Vereines zu befinden; ein solcher Antrag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

9. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht

durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Funktionen des Präsidiums und des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin werden unter den Vorstandsmitgliedern jeweils für ein Vereinsjahr zugeteilt. Im weiteren bestimmt der Vorstand, wer den Kontakt zu den Ämtern pflegt, wer Subventionsgesuche einreicht und wer die Adresskartei des Vereins betreut.

Der Vorstand beschliesst über das Veranstaltungsprogramm.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Durch Vereinsarbeit entstehende Auslagen werden entschädigt.

- 10.** Die Revisionsstelle prüft die vom Rechnungsführer / von der Rechnungsführerin angelegte Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und Klarheit. Sie legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor und stellt Antrag auf Genehmigung oder Abweisung der Jahresrechnung. Sie kann den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten beraten und Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation einbringen.
- 11.** Der Verein bestreitet seine Verbindlichkeiten durch die Erhebung der Mitgliedschaftsbeiträge, durch Eintrittsgelder bei Veranstaltungen sowie durch Spenden, Subventionen und Sponsorenbeiträge. Der Vorstand kann anstelle der Erhebung von Eintrittsgeldern auch eine Kollekte durchführen.
- 12.** Sollte bei der Auflösung des Vereines nach Zahlung der Verbindlichkeiten noch Vermögen vorhanden sein, so ist dieses einer Institution mit möglichst ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.
- 13.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 14.** Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2003 durch die unterzeichneten Mitglieder einstimmig beschlossen. Sie treten per sofort in Kraft.

Basel, den 25. Juni 2003

Die Gründungsmitglieder:

Esther Schreier

Dieter Roth

Johanna Miecznikowski

Tytus Miecznikowski